

Gesellschaftsvertrag der Bildung, Umschulung, Soziales (BUS) gGmbH

§ 1

Firma und Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bildung, Umschulung, Soziales (BUS) gGmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand und Zweck

1. Gegenstand der Gesellschaft ist
 - a) die berufliche Qualifizierung, Rehabilitation, Umschulung/Ausbildung, Wiedereingliederung und soziale Betreuung von arbeitslosen und/oder schwerbehinderten Menschen sowie
 - b) die Erbringung zentraler Verwaltungsdienstleistungen im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Absatz 3 AO gemäß jeweils gültigem Kooperationsvertrag für folgende Kooperationspartner:
 - Stiftung Unionhilfswerk Berlin
 - Unionhilfswerk Ambulante Dienste gemeinnützige Gesellschaft mbH
 - Unionhilfswerk Senioren-Einrichtungen gemeinnützige Gesellschaft mbH
 - Unionhilfswerk Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
 - USE, Union Sozialer Einrichtungen gemeinnützige GmbH
 - Unionhilfswerk Sozialeinrichtungen Brandenburg gemeinnützige GmbH
 - Bildung, Umschulung, Soziales (BUS) gGmbH
 - Service Inklusiv gGmbH
 - Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., (UHW Berlin)
 - Unionhilfswerk Landesverband Brandenburg e.V. (UHW Brandenburg e.V.)
 - Unionhilfswerk-Förderstiftung.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, wobei die Anforderungen des § 58 Abs. 2 AO eingehalten werden müssen und der Empfänger die Mittel zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter oder den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Unionhilfswerk Landesverband Berlin eV., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €. Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von 25.000,00 €

§ 4

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Ein Prokurist kann die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten. Einem Prokuristen kann durch die Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

3. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 5

Wettbewerbsverbot

1. Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht. Die Gesellschafter und die Geschäftsführer sind befugt, sich an anderen Unternehmen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen oder auf dem Gebiet der Gesellschaft tätig zu sein.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Der Geschäftsführer beruft die Gesellschafterversammlung in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Dabei teilt er die Gegenstände der Tagesordnung mit. Die Gesellschafter können unter Verzicht auf alle Fristen und Förmlichkeiten eine Gesellschafterversammlung abhalten, wenn alle Gesellschafter mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.
2. Jeder Gesellschafter, der mindestens zehn Prozent der Geschäftsanteile hält, kann von dem Geschäftsführer die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung verlangen. Dabei hat er die Tagesordnungspunkte mitzuteilen, zu denen die Gesellschafterversammlung einberufen werden soll.
3. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären, oder wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters befinden.

Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, so hat er unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

4. Die Gesellschafter können sich auf der Versammlung oder bei der schriftlichen Abstimmung von einem anderen Gesellschafter oder von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person vertreten und/oder begleiten lassen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters muss der Bevollmächtigte eine textliche Vollmacht vorlegen oder nachreichen. Mit Zustimmung der anderen Gesellschafter kann die Vollmacht auch an eine andere Person erteilt werden.

5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent der stimmberechtigten Anteile vertreten sind. Sollte eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann der Geschäftsführer mit der gleichen Tagesordnung ein zweites Mal laden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Danach ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder der vertretenen Personen.
6. Abstimmungen in eigenen Angelegenheiten sind zulässig. Die Beschränkungen des § 47 Abs. 4 GmbHG werden ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
7. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses. Sie kann Beträge vollständig oder teilweise in Gewinn-Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
8. Über die folgenden Angelegenheiten beschließt die Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - Auflösung der Gesellschaft,
 - Verfügung über Geschäftsanteile und Teilung von Geschäftsanteilen,
 - Abschluss von Unternehmensverträgen.

§ 7

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Der Stiftungsrat der Stiftung Unionhilfswerk Berlin beruft die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie müssen zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein. Die Stiftung Unionhilfswerk Berlin ist registriert bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin zu 3416/1065/2.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.

§ 8

Vinkulierung, Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile (insbesondere Übertragung oder Belastung) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Das bezieht sich sowohl auf das Verpflichtungsgeschäft als auch auf den Vollzug. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Der betroffene

Gesellschafter kann an der Abstimmung teilnehmen und mit seinen stimmberechtigten Anteilen abstimmen.

2. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass Geschäftsanteile aus wichtigem Grunde eingezogen werden. Der betreffende Gesellschafter hat auf dieser Versammlung kein Stimmrecht.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
 - b) die Pfändung von einem oder mehreren Geschäftsanteilen aufgrund eines rechtskräftigen Titels, sofern die Pfändungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Pfändungsbeschlusses aufgehoben wird oder die Aufhebung sichergestellt ist;
 - c) grober Verstoß eines Gesellschafters gegen Gesetz und Satzung trotz vorheriger Abmahnung;
 - d) Umwandlung (insbesondere Ausgliederung) des Vermögens des Gesellschafters nach dem Umwandlungsgesetz, ohne dass die Gesellschaft zuvor entsprechend vorstehend Ziffer 1 zugestimmt hat.
3. Der betroffene Gesellschafter erhält für die eingezogenen Geschäftsanteile eine Abfindung. Die Abfindung wird nach dem quotalen Wert des Unternehmens ermittelt, der sich aus den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Unternehmensbewertung ergibt. Maßgeblich dafür ist der Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer für die Bewertung von Unternehmen in der jeweils aktuellen Fassung (IDW S 1 nebst ergänzenden Verlautbarungen, zum Beispiel IDW Praxishinweis 1/2014).
 4. Die Wirksamkeit der Einziehung hängt nicht davon ab, dass das Abfindungsentgelt an den betroffenen Gesellschafter festgestellt oder ausgezahlt ist.
 5. Anstelle einer Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an einen Dritten überträgt. Der Dritte hat dabei ein Entgelt zu zahlen, welches sich nach den Grundsätzen vorstehend Ziffer 3 ergibt. Für die Zahlung dieses Entgeltes haftet die Gesellschaft neben dem Dritten. Die Versammlung kann das Verlangen auch nach dem Beschluss über die Einziehung aussprechen.

6. Im Fall einer Einziehung haften die verbleibenden Gesellschafter neben der Gesellschaft. Sie können gegenüber der Gesellschaft erklären, dass sie die Gesellschaft von den Abfindungsverbindlichkeiten freistellen.
7. So lange die Gesellschaft als gemeinnützig anerkannt ist gilt:

Abweichend von Ziffer 3 wird der Betrag des Einziehungsentgelts oder jeder Art einer Abfindung begrenzt auf den Nennbetrag der eingezahlten Geschäftsanteile. Er wird nicht verzinst. Geleistete Sacheinlagen werden mit dem gemeinen Wert zurückgezahlt.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.